

Sächsisches Fischereigesetz

mit Erläuterungen

§ 3 Bewirtschaftete Anlagen

*überarbeitet
von*

Rechtsanwalt Georg Brüggem, Staatsminister a.D.

§ 3

Bewirtschaftete Anlagen

(1) Abschluss und Änderung eines Pachtvertrags hat der Pächter der Fischereibehörde unverzüglich durch Übersendung einer Ausfertigung der Vertragsurkunde anzuzeigen. Der unverzüglichen Anzeige bedarf auch die vorzeitige Beendigung des Pachtvertrags.

(2) Bei bewirtschafteten Anlagen sind Beeinträchtigungen der einheimischen Tier- und Pflanzenarten auf das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrags erforderliche Maß zu beschränken.

Zu § 3 Absatz 1

Um eine Überwachung der Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen gewährleisten zu können, werden die Betreiber bewirtschafteter Anlagen durch Absatz 1 zur Übermittlung von Pachtverträgen an die Fischereibehörde verpflichtet. Auch die Verlängerung eines Pachtvertrags ist eine Änderung des Pachtvertrags. Absatz 1 erhielt seine aktuelle redaktionelle Fassung erst in der Ausschussberatung. Ein grundlegend anderer Inhalt wurde der Norm durch die redaktionellen Änderungen des Ausschusses aber nicht gegeben.

Zu § 3 Absatz 2

Die Regelung setzt die nur auf bewirtschaftete Anlagen i. S. d. Gesetzes anzuwendende Regelung des § 5 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG in Landesrecht um. Da im Zusammenhang mit bewirtschafteten Anlagen Beeinträchtigungen der einheimischen Fauna und Flora nicht ausgeschlossen werden können, fordert der Gesetzgeber, dass diese Beeinträchtigungen auf das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrags erforderliche Maß beschränkt werden.